

**BU Nr. 188/2018****Sanierung von Kirchturm und Kirchenschiff der evangelischen Kirche in Endersbach
- Zustimmung zur Gewährung eines Investitionszuschusses**

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	19.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadt gewährt zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen am Kirchturm entsprechend der bestehenden Vereinbarung einen Zuschuss in Höhe von 50 %, maximal jedoch 130 TEUR der zuschussfähigen Kosten.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Haushaltsplan 2019.

Von einer Anpassung der bestehenden Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden wird vorerst abgesehen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	130.000 EUR in 2019
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	5.000 EUR
Haushaltsplan Seite:	325
Produkt:	29.10.0000
Maßnahme (nur investiver Bereich):	100
Produktsachkonto:	78180000
Überplanmäßige Auszahlung:	Aufnahme in den Haushaltsplan 2019
Außerplanmäßige Auszahlung:	-
Deckungsvorschlag:	-
(wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben

Verfasser:

07.08.2018, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	07.08.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael,	05.09.2018

Dezernat II

Oberbürgermeister
Deißler, Thomas,
Erster Bürgermeister

07.08.2018

Sachverhalt:

Die evangelische Kirchengemeinde Endersbach hat am 09.04.2018 für geplante Sanierungsmaßnahmen an Kirchturm und Kirchenschiff einen Zuschuss beantragt. Die vorgelegte Kostenschätzung für die Maßnahmen stammt aus dem Jahr 2016 und beläuft sich auf 240 TEUR (siehe Anlage). Aktuell geht die Kirchengemeinde wegen gestiegener Preise von 260 TEUR Baukosten aus.

Die grundsätzliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Beteiligung an bestimmten Kosten der Kirchengemeinden ergibt sich aus dem Württembergischen Kirchengemeindegesezt aus dem Jahr 1887, mit dem eine rechtliche Verselbständigung der evangelischen Kirchengemeinden gegenüber den bürgerlichen Gemeinden einschließlich einer Vermögenstrennung erfolgte. Die konkrete Höhe der Beteiligung wurde damals auf lokaler Ebene nach den örtlichen Verhältnissen individuell vereinbart. Für Endersbach ist in der sogenannten „Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde“ vom 25.03.1889 geregelt, dass die bürgerliche Gemeinde sich mit 50 % an den Kosten der Instandhaltung von Turm, Uhr und Glocken beteiligt. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung. Soweit die geplanten Sanierungsmaßnahmen Kirchturm, Uhr und Glocken umfassen, ist die Stadt also verpflichtet, sich mit 50 % an den Kosten zu beteiligen, für Maßnahmen am Kirchenschiff besteht dagegen keine Verpflichtung.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Versuche bürgerlicher Gemeinden, angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse seit Ende des 19. Jahrhunderts die Kostenbeteiligungsquote bestehender Vereinbarungen zu reduzieren, die aber regelmäßig erfolglos blieben. 2013 hat dann der Verwaltungsgerichtshof (VGH) die frühere Rechtsauffassung verworfen und einen Anspruch der bürgerlichen Gemeinde auf Anpassung der Kostenbeteiligungsquote bejaht. Sowohl die eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als auch die anschließende Verfassungsbeschwerde wurden zurückgewiesen (Bundesverwaltungsgericht 2014, Staatsgerichtshof 2015).

Leitsätze des Urteils des VGH vom 14.11.2013:

- 1. Die gesetzliche Baulastvorschrift des Art. 47 des württembergischen Kirchengemeindegesezt vom 14.06.1887 in der Fassung des § 76 Abs. 2 des Württembergischen Kirchengesezt vom 03.03.1924 begründet eine anteilige Kostentragungspflicht der bürgerlichen Gemeinde entsprechend dem jeweiligen Maß der Benutzung des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Läuteanlagen der betreffenden Kirche. Nachdem die von Art. 47 Württ. EvKirchGemG erfassten Nutzungen (Tageseinteilungs-, Zeitansage- und Alarmierungsfunktion) nahezu vollständig entfallen sind und ein Anpassungsanspruch bereits im Gesetz angelegt ist, kann diese Vorschrift nicht mehr Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Baulastverpflichtung mit einer Quote sein, die dem Maß der Benutzung im Jahr 1887 entspricht.*
- 2. Es spricht eine (widerlegliche) Vermutung dafür, dass mit der Vereinbarung über die Kostentragungspflicht hinsichtlich der in Art. 47 Württ. EvKirchGemG bezeichneten Gegenstände in einer sog. Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde nur - wie gesetzlich gefordert - der dem Maß der Benutzung entsprechende Kostentragungsanteil bestimmt werden sollte.*
- 3. Rechtsgrundlage für die Anpassung einer - normkonkretisierend - in einer Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde vereinbarten Beteiligungsquote ist § 60 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrgesezt LVwVfG.*
- 4. Infolge des im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Bedeutungsverlustes des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Läuteanlagen hinsichtlich der für die Begründung der Kirchenbaulast wesentlichen Funktionen ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinn des § 60 Abs. 1 LVwVfG eingetreten.*
- 5. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang der bürgerlichen Gemeinde bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse eine Kostenbeteiligung aufgrund einer in einer Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde getroffenen Vereinbarung weiterhin zumutbar ist.*

Somit hätte die Stadt die Möglichkeit, angesichts der anstehenden Sanierungsmaßnahmen eine Reduzierung der Beteiligungsquote und eine entsprechende Anpassung der bestehenden Vereinbarung zu verlangen. Die Verwaltung schlägt vor, davon vorerst keinen Gebrauch zu machen und einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Kosten zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach vorheriger Prüfung und Freigabe der vorgelegten Rechnungen durch das städtische Hochbauamt.

1. H. Wiegand

2. H. Chr. Müller

42. Endersbach, zu Nr. 103

Evangelische Kirche in Endersbach

Erneuerung des Turmdachs / Bericht zum Ortstermin am 12. November 2015

Herr Rapp, Pfarrer
Frau Fuchs, Kirchenpflege
Herr Eisele, 2. Vorsitzender

Herr Conzelmann, Kirchengemeinderat u. Bauausschuss
Herr Taxis, Leiter d. kirchl. Verwaltungsstelle
Frau Grupp, Bauberatung OKR



Anlass:

Die Bauberatung wurde mit Schreiben der Kirchengemeinde vom 22. Juli 2015 wegen Mängeln am Turmdach angefordert. Vor Ort ergab sich weiterer Beratungsbedarf.

Gebäudedaten:

- 1969 Innenrenovierung mit Umgestaltung
Architekt Fetzer, Grunbach
- 1985 Außenrenovierung
Architekt Fischer, Weinstadt
- 1999 Renovierung Dachstuhl, Neueindeckung Schiff
Architekt Fischer, Weinstadt
- 2001 Innenrenovierung und Restaurierung der Stuckdecke
Architekt Fischer, Weinstadt
- 2015 Erneuerung der Elektroanlage

Gesprächsinhalt und Empfehlungen der Bauberatung:

Die Dachdeckung des Turmes muss erneuert werden, folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Holztechnische Untersuchung der Fußpunkt auf Fäulnisschäden im Vorfeld. Augenscheinlich waren keine Schäden offensichtlich.
- Gerüststellung bis Turmzier
- Zimmererarbeiten nach festgestellter Erfordernis
- Holzschädlingsbekämpfung Turm
- Neueindeckung des Turmdachs
- Steinmetzarbeiten an Eckquadern, Kaffgesimsen und Sockelsteinen
- Putz- und Malerarbeiten
- Überarbeitung Turmzier
- Überarbeitung der Zifferblätter
- Flaschnerarbeiten
- Blitzschutzanlage
- Schreinerarbeiten / Schalläden
- Holzanstricharbeiten

Für eine umfassende Sanierung der Außenfassaden von Schiff und Sakristei ist es noch zu früh. An den Außenfassaden sollen kurz- bis mittelfristig die folgenden Reparaturen ausgeführt werden:

- Behebung der Putzschäden im Westgiebelfeld.

- Schadensursache sind offenstehende Fugen an den Abdecksteinen, die von einem Steinmetz geschlossen werden müssen.
- Gelegentliche Überarbeitung des Sockelputzes mit einem diffusionsoffenen Sanierputzsystem. Derzeit sind die Schäden noch als leichte Schönheitsmängel hinzunehmen.
- Im Chorraum gibt es die typischen und unumgänglichen Putz- und Anstrichschäden im Sockelbereich. Gelegentliche Überarbeitung mit einem diffusionsoffenen Sanierputzsystem ist ausreichend. Der Aufwand für das Einhausen der Orgel und der Ausstattung ist dabei relativ unverhältnismäßig, aber erforderlich.
- Wegen des ausgeprägten Deckenrisses wurde der Dachstuhl begangen. Dort fand 1999 eine sehr aufwändige und konstruktiv interessante statische Sanierung statt. Es darf also wohl davon ausgegangen werden, dass die Ursache für den Riss nicht aus dem Dachstuhl kommt. Die Decke soll vorsichtshalber von einem Fachrestaurator auf ihre Haftfähigkeit auf der Unterkonstruktion hin untersucht werden.

Überschlägig wird von folgenden Kostenansätzen ausgegangen:

Maßnahme		Bruttokosten
Turmsanierung.	ca.	240.000 €
Holztechnische Untersuchung	ca. 2.000 €	
Gerüststellung	ca. 35.000 €	
Zimmererarbeiten, vorl. Ansatz	ca. 20.000 €	
Schädlingsbekämpfung	ca. 3.000 €	
Dachdeckerarbeiten	ca. 20.000 €	
Steinmetzarbeiten, moderater Ansatz	ca. 20.000 €	
Putz- und Malerarbeiten	ca. 40.000 €	
Turmzier	ca. 3.000 €	
Zifferblätter	ca. 5.000 €	
Flaschnerarbeiten	ca. 8.000 €	
Blitzschutz	ca. 4.000 €	
Schreinerarbeiten	ca. 3.000 €	
Holzanstricharbeiten	ca. 2.000 €	
Putzschäden Westgiebel mit Gerüst	ca. 12.000 €	
Steinmetzarbeiten Westgiebel	ca. 8.000 €	
Unvorhergesehenes	ca. 18.000 €	
Planungskosten	ca. 37.000 €	
 Sockelsanierung Chor mit Verwahrungsarbeiten	 ca.	 entfällt €
Rest. Untersuchung Stuckdecke mit Gerüst	ca.	entfällt €
 Gesamtsumme	 ca.	 240.000 €

Hinweise:

- Die Kirche ist ein eingetragenes Kulturdenkmal, für alle Maßnahmen ist die Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.
- Die Beiziehung eines denkmalerefahrenen Architekten zur Planung und Durchführung der Maßnahmen ist erforderlich.
- Weitere hilfreiche Hinweise über das kirchliche Bauwesen finden sich im „Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte“.
- Beratung zu Natur- und Artenschutzfragen kann bei Herrn Koch, Tel. 0711-2068-253, dem landeskirchlichen Umweltbeauftragten, angefordert werden.